



Aktenzeichen: Pet 4-19-17-2160-038681

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass alle steuerfinanzierten Transfer- und Subventionsleistungen für die Pflege, Betreuung und Bildung der Kinder unter drei Jahren unmittelbar und unabhängig vom Einkommen der Eltern der Familie zufließen. Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, der Schutz der Kinder gebiete es, dass die Eltern frei darüber entscheiden könnten, welche Betreuungsform sie für ihr Kind wählen. Eltern seien die natürlichen Bezugs- und Bindungspersonen ihrer Kinder und stehen daher gemäß dem Artikel 6 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Die Natur, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) und das Grundgesetz ordneten die Verantwortung für die Erziehung und Sorge den Eltern zu. Mit der staatlichen Krippenfinanzierung werde gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 GG verstoßen, da für Kinder, die zuhause betreut würden, kein vergleichbarer staatlicher Aufwendungsersatz erfolge. Mit der staatlichen Ausgestaltung des Elterngeldes und der staatlichen Krippenfinanzierung übe der Staat vielmehr bewusst eine Lenkungswirkung aus, die ihm verfassungsrechtlich nicht zustehe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 2.507 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 122 Diskussionsbeiträge ein.



Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik dazulegen.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der 20. Wahlperiode nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages um Stellungnahme zu der Eingabe gebeten, da die Petition den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung (Bundestagsdrucksache 20/9092) betraf, der an diesen Ausschuss zur federführenden Beratung überwiesen worden war.

Der federführende Ausschuss hat dazu mitgeteilt, dass die Beratung zum Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/9092 aufgrund des Ablaufs der 20. Wahlperiode nicht habe abgeschlossen werden können.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des zuständigen Fachausschusses der 20. Wahlperiode angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass Deutschland in der Familienpolitik nicht auf einzelne Maßnahmen, wie rein finanzielle Leistungen, sondern auf eine enge Verknüpfung von finanziellen, infrastrukturbezogenen und zeitpolitischen Maßnahmen setzt, um Familien insgesamt gute Rahmenbedingungen zu bieten. Finanzielle Leistungen wie beispielsweise das Kindergeld helfen Eltern dabei, die durch Kinder entstehenden Kosten zu tragen, und Leistungen wie das Elterngeld oder die Elternzeit dabei, zeitliche Spielräume für ein gelingendes Miteinander zu haben. Durch die Beiträge des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung für die Kindererziehungszeiten wird die Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei beziehungsweise zwei Jahren einer versicherungspflichtigen Erwerbsarbeit mit durchschnittlichem Verdienst gleichgestellt.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich, dass sich der Bund für den Ausbau eines bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Betreuungsangebots einsetzt, das Eltern



eine Sicherung des Lebensunterhalts durch eigene Erwerbstätigkeit sowie eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht und Kinder in ihrer Entwicklung fördert und deren Bildungs- und Teilhabechancen verbessert. Dies gilt insbesondere für Kinder aus stark belasteten Sozial- und Wohnräumen oder Familien mit geringem Einkommen, mit Bildungsbenachteiligung und/oder Migrationshintergrund.

Die mit der Petition erhobene Kritik, wonach der Staat den Familien in verfassungsrechtlich problematischer Weise vorgebe, wie sie zu leben hätten, teilt der Ausschuss nicht. Seiner Auffassung nach erfüllt der Bund mit der Vielfalt seiner Leistungen gerade seinen verfassungsrechtlich bestehenden Auftrag, allen Eltern die von ihnen gewünschten Lebenswege zu ermöglichen. So hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Jahr 1998 wie folgt festgehalten: „Der Staat hat entsprechend dafür Sorge zu tragen, dass es Eltern gleichermaßen möglich ist, teilweise und zeitweise auf eine eigene Erwerbstätigkeit zugunsten der persönlichen Betreuung ihrer Kinder zu verzichten wie auch Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit miteinander zu verbinden. Der Staat muss die Voraussetzungen schaffen, dass die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgabe nicht zu beruflichen Nachteilen führt, dass eine Rückkehr in eine Berufstätigkeit ebenso wie ein Nebeneinander von Erziehung und Erwerbstätigkeit für beide Elternteile einschließlich eines beruflichen Aufstiegs während und nach Zeiten der Kindererziehung ermöglicht und dass die Angebote der institutionellen Kinderbetreuung verbessert werden“ (BVerfGE 99, 216 ff.).

Nach Überzeugung des Ausschusses muss eine moderne Familienpolitik auch veränderten Wünschen und Vorstellungen heutiger wie zukünftiger Eltern Rechnung tragen, um wirkungsvoll zu sein. Diesem Anspruch kommt der Bund seiner Auffassung nach etwa mit dem Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten, der Einführung von Rechtsansprüchen auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege (in den Jahren 1996 und 2013) oder von Elterngeldleistungen (in den Jahren 2007 und 2015) nach. Auch die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern ist Ausdruck hiervon. Der Rechtsanspruch tritt ab dem 1. August 2026 in Kraft. Er gilt zunächst für die erste Klassenstufe und wird jährlich um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Ab dem 1. August 2029 hat jedes Grundschulkind der ersten vier Klassenstufen einen Anspruch.



In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuss fest, dass immer mehr Eltern sich die Zeit für Familie und Beruf partnerschaftlich aufteilen wollen. Die heute hohe Erwerbsquote von fast 70 Prozent der Mütter minderjähriger Kinder sowie von 61 Prozent der Mütter mit jüngstem Kind im Alter von zwei Jahren wie auch der stetige Anstieg der Väterbeteiligung beim Elterngeld (von 21,2 Prozent für im Jahr 2008 geborene Kinder auf 42,1 Prozent im Jahr 2018) sind Ausdruck veränderter Rollenbilder und Vorstellungen von Müttern und Vätern. Der Ausschuss begrüßt, dass sich auch die Bundesregierung der 21. Legislaturperiode zum Ziel setzt, die Vereinbarkeit weiter zu verbessern und zu einer gerechteren Verteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit beizutragen.

Hinsichtlich des mit der Petition kritisierten Elterngeldes weist der Ausschuss darauf hin, dass das Elterngeld den Eltern ermöglichen soll, ihr Kind zu erziehen und zu betreuen. Das Elterngeld ist in seiner Ausgestaltung unmittelbar Ausfluss des Sozialstaatsprinzips, da es einen finanziellen Ausgleich schafft, falls Eltern weniger Einkommen haben, weil sie nach der Geburt zeitweise weniger oder gar nicht mehr arbeiten. Das Elterngeld ersetzt hierfür das nach der Geburt wegfallende Einkommen. Es ist insofern als Einkommensersatzleistung ausgestaltet. Das Elterngeld knüpft für alle Eltern an das Einkommen vor der Geburt an, indem es normalerweise 65 Prozent des Netto-Einkommens, das Eltern vor der Geburt hatten und das nach der Geburt wegfällt, ersetzt. Zugleich werden elterngeldrechtlich die unterschiedlichen Einkommenssituationen von Eltern berücksichtigt. Um Eltern mit kleinem Einkommen im Elterngeld besonders zu unterstützen, wurde das Elterngeld nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt. Das Elterngeld kann für diese Eltern bis zu 100 Prozent des Einkommens vor der Geburt betragen. Eine Ungleichbehandlung und ein Verstoß gegen Artikel 3 GG vermag der Ausschuss darin ausdrücklich nicht zu erkennen.

Ergänzend merkt der Ausschuss an und begrüßt, dass die Bundesregierung beabsichtigt, das Elterngeld weiterzuentwickeln, etwa durch erhöhte Lohnzusatzraten, einer veränderte Anzahl und Aufteilung der Bezugsmonate, eine stärkere Unterstützung für die Zeit nach der Geburt und durch eine Anhebung der Einkommensgrenze sowie den Mindest- und Höchstbetrag.



Vor dem Hintergrund des Dargelegten stellt der Petitionsausschuss fest, dass er das vorgetragene Anliegen aus den genannten Gründen nicht zu unterstützen vermag. Daher empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.